

**A 1 – 1637/2003 – 20
Dienstzulagen für Bedienstete der
Entlohnungsgruppen g I, g I a und
g II/1 bis g II/5 in den Geriatrischen
Gesundheitszentren**

Graz,
Wres

**ÖFFENTLICH!
BerichterstellerIn:**

.....

Bericht
an den Gemeinderat

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.5.2009, GZ. Präs.-10877/2003-22, wurden – im Einvernehmen mit der Personalvertretung – für die Vertragsbediensteten in den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz, die im medizinischen, pflegerischen, medizinisch-technischen oder im therapeutischen Bereich verwendet werden und deren privatrechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Graz nach dem 31. Dezember 2009 begründet wird, die neuen **Entlohnungsgruppen g I, g I a und g II/1 bis g II/5** im Schema IV geschaffen und in das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz aufgenommen. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt; das betreffende Gesetz soll mit 1.Jänner 2010 in Kraft treten.

Den neuen Entlohnungsgruppen sollen angehören:

- o (Fach-)Ärzte / (Fach-)Ärztinnen
- o Gesundheits-/Klinische Psychologen / Gesundheits-/Klinische Psychologinnen
- o Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen
- o Diplomsozialarbeiter / Diplomsozialarbeiterinnen
- o Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
- o Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- o Angehörige des medizinisch-technisches Fachdienstes
- o Angehörige des Sanitätshilfsdienstes
- o Medizinische Masseur / Medizinische Masseurinnen und Heilmasseur / Heilmasseurinnen
- o Angehörige der Pflegehilfe
- o Angehörige der Sozialbetreuungsberufe und
- o Seniorenbetreuer / Seniorenbetreuerinnen.

Der Vereinbarung zwischen der Geschäftsführung der Geriatrischen Gesundheitszentren und der Personalvertretung entsprechend „bildet die Grundlage des „g-Schemas“ einerseits das **KAGes-Gehaltsschema 2009, alle fixen Dienst- und Funktionszulagen** (der KAGes) sowie die fachärztliche Hintergrundbereitschaft samt aktueller Nebengebührenordnung“. Die den Beamten/Vertragsbediensteten aufgrund der Dienstzulagenverordnung zustehenden Dienstzulagen sollen den in Entlohnungsgruppe g I, g I a oder g II/1 bis g II/5 gereihten Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen nicht gewährt werden.

Bei den Dienst- und Funktionszulagen der KAGes, die den in Entlohnungsgruppe g I, g I a, bzw. g II/1 bis g II/5 gereihten Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen zuerkannt werden sollen, handelt es sich um folgende Zulagen:

(Funktions-)Zulage für

- Ärzte/Ärztinnen
- Fachärzte/Fachärztinnen
- Oberärzte/Oberärztinnen
- Psychologen/Psychologinnen
- den Leiter/die Leiterin des Pflegedienstes
- örtliche Pflegedienstleiter/örtliche Pflegedienstleiterinnen
- leitende medizinisch-technische Dienste
- leitende Diplomsozialarbeiter/leitende Diplomsozialarbeiterinnen sowie für
- Stationsschwestern/Stationspfleger.

Mit der (Fach-)Ärzte–/(Fach-)Ärztinnen–Zulage sind sämtliche mit dem ärztlichen Dienst verbundene Erschwernisse und besondere Gefahren für Leben und Gesundheit abgegolten, mit der Psychologen–/Psychologinnen–Zulage alle mit dem psychologischen Dienst verbundene Erschwernisse sowie die besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit im Umgang mit psychisch auffälligen Patienten.

Da alle angeführten (Funktions-)Zulagen aufgrund der Besonderheit der Verwendung gewährt werden, sind sie als **Dienstzulagen im Sinne § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung** der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 idgF (DO)¹ zu werten. (Weitere Zulagen für die Bediensteten des neuen „Entlohnungsschema g“ werden als Nebengebühr einer Beschlussfassung zugeführt; ein entsprechender Antrag wird dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt.)

Gemäß § 74 Abs. 2 DO kann der Gemeinderat durch Verordnung verfügen, dass den Beamten Dienstzulagen zukommen. Dienstzulagen sind der Höhe nach unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Besonderheit der Verwendung bzw. der Beanspruchung des Beamten festzusetzen und können für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar erklärt werden. Gemäß § 17 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes idgF (GVBG)² ist diese Bestimmung auf Vertragsbedienstete sinngemäß anzuwenden.

Im Lichte der in § 74 Abs. 2 DO 1956 normierten Voraussetzungen für die Festsetzung einer Dienstzulage kann festgestellt werden, dass der Tätigkeitsbereich der betreffenden Bedienstetengruppen mit einer besonderen Beanspruchung verbunden ist. Allein der Umstand, dass Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geriatrie bei ihrer Tätigkeit besonderen Erschwernissen und Gefahren ausgesetzt sind, stellt eine Besonderheit der Verwendung dar und wäre neben der einschlägigen speziellen Vorbildung durch Dienstzulagen abzugelten.

Die neu zu gewährende (übernommene) (Fach-)Ärzte–/(Fach-)Ärztinnen–Zulage und die Psychologen–/Psychologinnen–Zulage sind bei der KAGes für die Berechnung der Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen (Auszahlung nur 12 x p.a.); die KAGes-Beträge dieser Zulagen sind daher der Auszahlung von städt. Dienstzulagen, für die eine Sonderzahlung gebührt, anzupassen (KAGes-Beträge x 12:14). (Hierzu wird angemerkt, dass die angeführten/zu beschließenden Beträge eine allfällige Anhebung der Gehälter der städt. Bediensteten zum 1.1.2010 nicht berücksichtigen.)

Da die neuen Entlohnungsgruppen nur für Vertragsbedienstete vorgesehen sind (nicht für Beamte/Beamtinnen), sollen die Dienstzulagen für Bedienstete des „g-Schemas“ nicht in die Dienstzulagenverordnung 1982 aufgenommen sondern vom Gemeinderat gesondert beschlossen werden.

Das „g-Schema“ soll mit Wirkung vom 1.1.2010 in Kraft treten; die „Schaffung“ der Zulagen für den patientennahen Bereich ist daher unerlässlich.

Hinsichtlich Kosten wird ausgeführt, dass die Zulagen „neu“ nicht isoliert betrachtet werden können; die Einführung des „g-Schemas“ kann nur in der Gesamtheit („Schema“, Dienstzulagen, Nebengebühren) wirtschaftlich beurteilt werden; dies wurde lt. Berechnungen der GGZ im Infobericht an den VWA mit rd. € 80.000,- Einsparung beginnend im ersten Jahr hin zu rd. € 800.000,- pro Jahr nach 25 Jahren beziffert.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 17 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 40/2009, iVm § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 38/2009, **mit Wirksamkeit des In-Kraft-Tretens der Novellierung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes laut Petition an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung** gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.5.2009, GZ. Präs.-10877/2003 – 22, beschließen:

¹ LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 38/2009

² LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 40/2009

Den in Entlohnungsgruppe g I, g Ia, g II/1, g II/2, g II/3, g II/4 oder g II/5 eingereichten Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen gebühren die folgenden Dienstzulagen in der jeweils angeführten Höhe.

1. Die **(Fach)Ärzte-/(Fach)Ärztinnen-Zulage** beträgt

für Ärzte/Ärztinnen bis zur Entlohnungsstufe 3	€ 324,40 mtl.
ab der Entlohnungsstufe 4	€ 371,10 mtl.
für Fachärzte/Fachärztinnen	€ 549,70 mtl.

2. Die **Funktionszulage für Oberärzte/Oberärztinnen** gebührt dem Oberarzt/der Oberärztin, der/die mit der Funktion
 - „dienstplan führender Arzt/dienstplan führende Ärztin“ oder
 - „hygienebeauftragter Arzt/hygienebeauftragte Ärztin für das gesamte Krankenhaus“ oder
 - „blutdepotbeauftragter Arzt/blutdepotbeauftragte Ärztin für das gesamte Krankenhaus“
 betraut ist und beträgt € 108,90 mtl.

Die Funktionszulage für Oberärzte/Oberärztinnen gebührt neben der Zulage gemäß Ziffer 1.

3. Die **Psychologen-/Psychologinnen-Zulage** beträgt € 277,90 mtl.

4. Die **Funktionszulage für den Leiter des Pflegedienstes/die Leiterin des Pflegedienstes** beträgt € 312,90 mtl.

5. Die **Funktionszulage für örtliche Pflegedienstleiter/örtliche Pflegedienstleiterinnen** beträgt € 256,20 mtl.

6. Die **Funktionszulage für**
 - **leitende Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste**
 - **leitende Diplomsozialarbeiter/leitende Diplomsozialarbeiterinnen**
 - **Stationsschwestern/Stationspfleger**
 beträgt € 199,10 mtl..

Die Verordnung des Gemeinderates vom 8. Juli 1982 betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzulagenverordnung 1982), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2007 bzw. idF. der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. April 2008 über die Aufhebung von zwei Bestimmungen von Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, findet auf Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen, die in Entlohnungsgruppe g I, g Ia, g II/1, g II/2, g II/3, g II/4 oder g II/5 eingereiht sind, keine Anwendung; hinsichtlich Verwendungsänderung und Valorisierung der Dienstzulagen gelten die Bestimmungen der §§ 21 und 24 der zit. Verordnung sinngemäß.

Die Sachbearbeiterin:

Wresounig eh.

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

(Stadtrat)

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht am
seine Zustimmung erteilt.

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische
Integration und Menschenrechte am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl nichtöffentl **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von .. GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ...) **angenommen.**

Beschlussdetails Graz, am Der/Die SchriftführerIn
siehe Beiblatt